

KVB 80684 München

Abrechnung

An alle Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte und
Frauenärzte

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: Honorarabrechnung

29.06.2017

Änderungen des EBM zum 1. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 24. November 2016 wurde das Screening auf kritische angeborene Herzfehler mittels Pulsoxymetrie bei Neugeborenen in die Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie) aufgenommen (Abschnitt C, V). Der Bewertungsausschuss hat in seiner 397. Sitzung vom 21.06.2017 den Einheitlichen Bewertungsmaßstab an die Kinder-Richtlinie angepasst und mit Wirkung zum 1. Juli 2017 zwei neue Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 1.7.1 aufgenommen.

Neu: GOP 01702 - Beratung im Rahmen des Pulsoxymetrie-Screenings gemäß Abschnitt C Kapitel V der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

EBM-Bewertung	28 Punkte
Preis B€GO	2,95 €

- Die Gebührenordnungsposition ist für die eingehende Aufklärung der Eltern zu Sinn, Zweck und Ziel des Screenings auf kritische angeborene Herzfehler mittels Pulsoxymetrie berechnungsfähig, wenn auf die eingehende Aufklärung **keine** funktionelle Pulsoxymetrie folgt.

Neu: GOP 01703 - Pulsoxymetrie-Screening gemäß Abschnitt C Kapitel V der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

EBM-Bewertung	157 Punkte
Preis B€GO	16,53 €

- Die Aufklärung der Eltern und die Wiederholung der Pulsoxymetrie innerhalb von zwei Stunden nach einem kontrollbedürftigen Messergebnis der Erstmessung zählen zu den fakultativen Leistungsinhalten.
- Die GOP enthält die Kosten für die mehrfach verwendbaren Sensoren.

Bei der Abrechnung der Gebührenordnungspositionen 01702 und 01703 ist folgendes zu beachten:

- berechnungsfähig von Hausärzten, Kinderärzten und Frauenärzten
- bis zur U2 berechnungsfähig, sofern noch kein Pulsoxymetrie-Screening im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert wurde
- 01702 und 01703 nicht bei demselben Neugeborenen berechnungsfähig, aber bei Mehrlingen ist der Ansatz je einer dieser Gebührenordnungspositionen möglich.

Anhebung der Bewertung der U3 bis U9, J1 und Gesundheitsuntersuchung

Aufgrund der angepassten Untersuchungs- und Beratungsinhalte im Zusammenhang mit der im Jahr 2016 geänderten Kinder-Richtlinie wurde die Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01713 bis 01720 und 01723 (U3 bis U9, J1) und der Gebührenordnungsposition 01732 (Gesundheitsuntersuchung) nochmals um jeweils einen Punkt angehoben. Jede U-Untersuchung wird künftig mit 402 Punkten (42,33 €), die Jugendgesundheitsuntersuchung mit 356 Punkten (37,49 €) und die Gesundheitsuntersuchung mit 303 Punkten (31,91 €) vergütet.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 397. Sitzung werden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Hinweis:

Da der Bewertungsausschuss die Änderungen zum Pulsoxymetrie-Screening sehr kurzfristig getroffen hat, sind die neuen Gebührenordnungspositionen 01702 und 01703 eventuell noch nicht in Ihrer Praxis-Software enthalten. Für die Abrechnung der beiden Gebührenordnungspositionen ist es deshalb notwendig, dass Sie diese für das Quartal 3/2017 manuell in Ihrer Praxis-EDV anlegen.

Freundliche Grüße

gez.

Franz Grundler

Bereichsleiter Honorarabrechnung